

Amtsblatt

für die Gemeinde Hoppegarten

mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe



23. Jahrgang, Ausgabe 03/2025, 19.02.2025

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

- Seite 2 - 3 Beschlüsse der Gemeindevertretung Hoppegarten vom 10.02.2025
-öffentlicher Teil-
- Seite 3 - 6 Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für das Bauvorhaben „vierstreifiger Ausbau der Landesstraße (L) 33 von Hönow – Stendaler Straße (Berlin)“ in der Gemeinde Hoppegarten im Landkreis Märkisch-Oderland und in der Gemeinde Ahrensfelde und im Amt Biesenthal-Barnim jeweils im Landkreis Barnim des Landes Brandenburg und im Bezirk Marzahn-Hellersdorf von Berlin
- Seite 7 - 10 Öffentliche Bekanntmachung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für das Bauvorhaben „vierstreifiger Ausbau der Landesstraße (L) 33 von Hönow – Stendaler Straße (Berlin)“ in der Gemeinde Hoppegarten im Landkreis Märkisch-Oderland, in der Gemeinde Ahrensfelde und im Amt Biesenthal-Barnim jeweils im Landkreis Barnim des Landes Brandenburg und im Bezirk Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Anhörungsverfahren, Bekanntmachung vom 05.02.2025, SenStadt VI G 11

NICHTAMTLICHER TEIL

- Seite 10 Impressum

Beginn des amtlichen Teils**I Beschlüsse der Gemeindevertretung Hoppegarten vom 10.02.2025
-öffentlicher Teil-****AN 050/2025/24-29**

Die AfD-Fraktion Hoppegarten benennt nach § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg alle Mitglieder der AfD-Fraktion zur gegenseitigen Stellvertretung im Hauptausschuss.

Ergebnis: einstimmig angenommen
23 x ja, 0 x nein, 2 x enth.

AN 047/2025/24-29

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beruft gemäß § 43 Abs. 4 BbgKVerf auf Vorschlag der AfD-Fraktion die nachfolgend aufgeführte Person als sachkundigen Einwohner in den folgenden Ausschuss:

- Ausschuss für Verwaltung, Beschwerde und Vergabe:
Herr Uwe Schimming, wohnhaft in 15366 Hoppegarten

Ergebnis: einstimmig angenommen
21 x ja, 0 x nein, 3 x enth.

AN 053/2025/24-29

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt, folgende von der SPD Fraktion Hoppegarten vorgeschlagenen Personen als sachkundige Einwohner abzurufen:

Herr Michael Meder aus dem Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung und
Herr Armin Dötsch aus dem Ausschuss für Jugend, Bildung, Kultur und Sport.

Ergebnis: mehrheitlich abgelehnt
7 x ja, 13 x nein, 4 x enth.

AN 054/2025/24-29

Die CDU-Fraktion bittet um Abberufung folgender Bürger als sachkundige Einwohner:

- Ausschuss für Verwaltung, Beschwerde und Vergabe:
Frau Elke Zielisch (Hönow)

Die CDU-Fraktion bittet um Benennung folgender Bürger als sachkundige Einwohner:

- Ausschuss für Verwaltung, Beschwerde und Vergabe:
Herr Björn Reinhardt (Hönow)

Ergebnis: einstimmig angenommen
24 x ja, 0 x nein, 1 x enth.

AN 051/2025/24-29

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt, abweichend zu § 21 der Geschäftsordnung der Gemeinde Hoppegarten und abweichend zu § 42 BbgKVerf, die Tonaufzeichnungen der Sitzungen seit 08/2024 soweit erhalten, mindestens aber seit 16.12.2024, trotz Bestätigung der Niederschrift nicht zu löschen, sondern bis zu den Abschlüssen aller laufender Rechtsverfahren, in die die Gemeindevertretung involviert ist, zu erhalten und erst nach Beendigung der Verfahren incl. Widerspruchs oder Berufungsverfahren zur Löschung zu beauftragen.

Ergebnis: einstimmig angenommen
24 x ja, 0 x nein, 1 x enth.

AN 052/2025/24-29

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt, dass § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Hoppegarten unverzüglich nachzukommen und ein/e Antikorruptionsbeauftragte/r sowie deren/dessen Stellvertretende/r zu benennen ist.

Der Hauptverwaltungsbeamte wird aufgefordert, dem vorschlagsberechtigten Personalrat der Verwaltung der Gemeinde Hoppegarten die Gelegenheit zu geben, sich unverzüglich mit der Vorschlagsfindung für eine/n Antikorruptionsbeauftragte/n und eine/n Stellvertretende/n aus dem Mitarbeiterstab der Verwaltung der Gemeinde Hoppegarten zu befassen und diesen Vorschlag bis zur nächsten Sitzung des Hauptausschusses am 17.02.2025 vorzulegen. Gleichwohl ist das Vorschlagsrecht der Gemeindevertretung fortbestehend.

Sofern beide Gremien keine geeigneten Kandidaten/Kandidatinnen für diese Funktion benennen können, ist öffentlich auszuschreiben. Zur Gewährleistung einer fundierten Beratung der Beschäftigten und als Ansprechperson für Bürgerinnen und Bürger soll sie/er die dafür erforderliche fachliche und soziale Kompetenz besitzen. Eine langjährige Berufserfahrung und große Verwendungsbreite im öffentlichen Dienst sind von Vorteil. Ihre/Seine sonstigen dienstlichen Aufgaben müssen mit dem Amt vereinbar sein.

In Anlehnung an die Richtlinie der Landesregierung zur Korruptionsprävention in der Landesverwaltung Brandenburg sollen Beschäftigte der personalverwaltenden Stellen oder der Innenrevision/Controlling nicht mit der Funktion der/des Antikorruptionsbeauftragten beauftragt werden.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen
22 x ja, 1 x nein, 2 x enth.

DS 042/2024/24-29/2

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beauftragt die Gemeindeverwaltung (unter Aufhebung des AN 115/2021/19-24) mit der Einleitung eines Interessenbekundungsverfahrens unter der Maßgabe, dass die Räumlichkeiten im Kaiserbahnhof vermietet werden. Ziel ist es, das Interessenbekundungsverfahren bis zum Abschluss des zweiten Quartals 2025 zu beenden und der Gemeindevertretung eine Beschlussvorlage über das Ergebnis des Interessenbekundungsverfahrens vorzulegen.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen
21 x ja, 1 x nein, 3 x enth.

DS 085/2025/24-29

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt, die Zuschüsse an die Kinderland Krümelbude gGmbH ab dem 01.01.2025 wie folgt zu erhöhen:

Kita Waldkrümel von 154 € pro Monat/Kind auf 160 € pro Monat/Kind
Kita Gartenkrümel von 154 € pro Monat/Kind auf 215 € pro Monat/Kind
Kita Schlosskrümel von 154 € pro Monat/Kind auf 185 € pro Monat/Kind

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Betreiberverträge dementsprechend anzupassen.

Ergebnis: einstimmig angenommen
25 x ja, 0 x nein, 0 x enth.

DS 087/2025/24-29

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt, die überplanmäßige Ausgabe gem. § 72 BbgKVerf in Höhe von 23.600,- EUR auf der Kostenstelle 3650112 Kto. 53170001 als Deckung des Mehraufwandes zu bewilligen.

Ergebnis: einstimmig angenommen
25 x ja, 0 x nein, 0 x enth.

II Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für das Bauvorhaben „vierstreifiger Ausbau der Landesstraße (L) 33 von Hönow – Stendaler Straße (Berlin)“ in der Gemeinde Hoppegarten im Landkreis Märkisch-Oderland und in der Gemeinde Ahrensfelde und im Amt Biesenthal-Barnim jeweils im Landkreis Barnim des Landes Brandenburg und im Bezirk Marzahn-Hellersdorf von Berlin

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg („Vorhabenträger“) hat mit Schreiben vom 11.01.2012 für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 38 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) i.V.m. § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) beantragt.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfolgte die öffentliche Auslegung der Planunterlagen vom 21.02.2012 bis zum 20.03.2012 in den betroffenen Gemeinden und Ämtern in Brandenburg und Berlin. Die vom Vorhabenträger im Rahmen des Anhörungsverfahrens geänderten Planungen machen eine erneute Auslegung der Planunterlagen erforderlich.

Die L 33 ist Teil einer wichtigen Straßenverbindung zwischen dem östlichen Stadtbereich Berlins und der Anschlussstelle (AS) Berlin-Marzahn der Bundesautobahn (BAB) A 10 (Berliner Ring).

Der gegenwärtig zweispurige Straßenabschnitt vom Knotenpunkt Landsberger Chaussee/Stendaler Straße (Ortslage Eiche und Bezirk Marzahn-Hellersdorf von Berlin) bis zum Knotenpunkt Berliner Straße/Dorfstraße (Ortslage Hönow) soll vierspurig mit zwei durch Mittelstreifen getrennte Richtungsfahrbahnen von Abschnitt 425 - von km 0+505 bis 0+000 km bis Abschnitt 420 - von km 1+ 987 bis km 0+064 auf einer Länge von 2,430 km ausgebaut werden. Der Straßenabschnitt erhält beidseitig Fußgänger- und Radverkehrsanlagen, größtenteils als kombinierte Rad-/Gehwege.

Aufgrund der Antragstellung im Jahr 2012 ist in Anwendung der Überleitungsvorschrift des § 74 Absatz 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - aktuelle Fassung – (UVPG nF) das laufende Planfeststellungsverfahren nach der Fassung des UVPG, die vor dem 16.05.2017 (UVPG aF) galt, zu Ende zu führen. Für das Vorhaben besteht nach § 38 Abs. 3 BbgStrG, § 3 Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG) i.V.m. den Regelungen des UVPG aF die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung ist nach § 3a Satz 3 UVPG aF nicht selbstständig anfechtbar.

Ferner ist auf das Verfahren nach der Übergangsregelung des § 102a VwVfG auf dieses im Jahr 2012 begonnene und nicht abgeschlossenen Verwaltungsverfahren das Verwaltungsverfahrensgesetz in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung (VwVfG aF) i.V.m. § 1 (VwVfGBbg) anzuwenden.

Die Planänderung beinhaltet im Wesentlichen:

- Verschiebung der Fahrbahn der neuen L 33 zur Herstellung einer Lärmschutzwand in der Ortslage Hönow nach Süden und Bau einer Anwohnerstraße Bereich von Bau-km 1+400 bis Bau-km 2+200,
- Verringerung der Maße der Fahrbahnen, Rad- und Gehwege,
- Wegfall des Linksabbiegers in die Straße „Am Luch“ zur Verbesserung der Verkehrssicherheit,
- Aktualisierung des landschaftspflegerischen Begleitplanes, der faunistischen Untersuchungen, des Artenschutzbeitrages, des Fachbeitrages zur Wasserrahmenrichtlinie und Erstellung eines Berichtes zur Umweltverträglichkeitsprüfung,
- Aktualisierung der schalltechnischen Untersuchung, der luftschadstofftechnischen Untersuchung, der wassertechnischen Berechnungen, der Entwässerungsanlagen und der Grunderwerbsunterlagen,
- Aktualisierung der Verkehrsuntersuchung

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Hönow in der Gemeinde Hoppegarten im Landkreis Märkisch-Oderland, in der Gemarkung Eiche in der Gemeinde Ahrensfelde und in der Gemarkung Marienwerder im Amt Biesenthal-Barnim im Landkreis Barnim des Landes Brandenburg und in der Gemarkung Hellersdorf im Bezirk Marzahn-Hellersdorf beansprucht.

Der umfassend geänderte Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

vom 03. März 2025 bis 02. April 2025

während der Dienststunden aus in der **Gemeinde Hoppegarten**

Montag:	09.00 – 12.00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag:	09.00 – 12.00 Uhr und 13:30 – 18:00 Uhr
Mittwoch:	09.00 – 12.00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag:	09.00 – 12.00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
Freitag:	09.00 – 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung unter der **Tel.-Nr.: 03342/393-213** oder **per E-Mail miethke@gemeinde-hoppegarten.de** auch außerhalb dieser Zeiten in der Gemeinde Hoppegarten, im Foyer der Gemeindeverwaltung, Lindenallee 14 in 15366 Hoppegarten und

Mit Beginn der Auslegung werden die digitalen Planunterlagen auch auf der Homepage des Landesamtes für Bauen und Verkehr <https://lbv.brandenburg.de/anhorung-und-planfeststellung-24703.html> veröffentlicht. Ein Zugang zu den Planunterlagen wird auch über das zentrale Portal des Landes Brandenburg für umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Vorhaben nach dem UVPG eröffnet (<https://www.uvp-verbund.de/bb>). Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG aF).

Folgende **entscheidungserheblichen** Unterlagen über die Umweltauswirkungen wurden vorgelegt:

Erläuterungsbericht (U 01) mit Anlagen: Variantenuntersuchungen (U 01, Anlagen 1 und 3), UVP-Bericht (U 01, Anlage 2.1), Allgemeinverständliche, nichttechnische Zusammenfassung (U 01, Anlage 2.2) und Fachbeitrag Klimaschutz (U 01, Anlage 4); Übersichtskarte (U 02); Übersichtslageplan (U 03); Übersichtshöhenplan (U 04); Bauwerksverzeichnis (U 05); Lagepläne (U 07); Ingenieurbauwerke: Brücken und Lärmschutzwand (U 10); schalltechnische Untersuchung (U 11); Luftschadstofftechnische Untersuchung (U 11.L); Landschaftspflegerische Begleitplanung (U 12) einschließlich Gutachten (U 12, Anhang V): Nachweis zum Vorkommen des Fischotters, Untersuchung der Herpetofauna, Bestandserfassung Vögel und Baumkontrollen, Beurteilung eines Pappelforstes als Landlebensraum für Tiere, artenschutzrechtliche Prüfungen; Bestands- und Konfliktpläne (U 12.1); Maßnahmenübersichtsplan (U 12.3); wassertechnische Berechnungen (U 13); Grunderwerb (U 14); Leitungslagepläne (U 15); Variantenvergleich nebst Gutachten (U 16); Gutachten/Untersuchungen zu hydraulischen und hydrologischen Berechnungen an der Hönower Weierkette (U 17.1); Untersuchungen über die Verringerung der Tausalzbelastung des Fischteiches (U 17.2); Gutachten zum Einfluss von Tausalz auf betroffene Wasserkörper (U 17.3); Bericht Grundwasseruntersuchungen (U 17.4); Bericht Wasseruntersuchungen (U 17.5); Baugrund Grabenöffnung (U 17.6); Memorandum Gebietseinstufung (U 17.7); Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (U 17.8); Projektprognose 2030 (U 17.9); Untersuchung der Verkehrsqualität nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen - HBS (U 17.10) und Baugrundgutachten (U 17.11).

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben im Land Brandenburg berührt werden, kann bis spätestens 2 Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist **bis zum 16. April 2025** beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21, Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-2110, Fax: 03342 4266-7603 oder 03342 4266-7601) oder bei der Gemeinde Hoppegarten, Lindenallee 14 in 15366 Hoppegarten, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Geschäftszeichen 110-21-501010103/2024-015/001 erheben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden und zwar durch Übersendung eines elektronischen Dokumentes (§ 3a Abs. 2 VwVfG), das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform der Einwendung kann ferner durch die Übermittlung eines elektronischen Dokumentes über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) ersetzt werden (§ 3a Abs. 3 Nr. 2 a) bis c) VwVfG).

Bei der Verwendung der o.g. elektronischen Formen sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://lbv.brandenburg.de/veroeffentlichungen-24781.html> für das Landesamt für Bauen und Verkehr aufgeführt sind. Eine per einfacher E-Mail erhobene Einwendung erfüllt die o.g. Anforderungen nicht.

2. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 39 Abs. 3 BbgStrG i. V. m. § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG aF). Einwendungen und Stellungnahme der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 39 Abs. 1b, 3 BbgStrG i. V. m. § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG aF). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.
3. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
4. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG aF.
5. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertretende, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 39 Abs. 2 BbgStrG).
6. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
8. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
9. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 BbgStrG und die Veränderungssperre nach § 40 BbgStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 5 BbgStrG).
10. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Internetseite der auslegenden Verwaltungsbehörde der Gemeinde Hoppegarten auf www.geoportal-hoppegarten/auslegung.php gemäß 27a VwVfG aF zugänglich.
11. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - dass ein UVP-Bericht vorgelegt wurde.
12. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) und des Datenschutzbeauftragten: Landesamt für Bauen und Verkehr, Herr Böttner, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, **E-Mail: LBV-DSB@lbv.brandenburg.de**, Telefon: 03342 4266-1500) gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art.6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Die Vorhabenträger als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat die betroffene Person das Recht Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht der betroffenen Person ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Hoppegarten, 18.02.2025

gez. Sven Siebert
Bürgermeister

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen**Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für das Bauvorhaben „vierstreifiger Ausbau der Landesstraße (L) 33 von Hönow – Stendaler Straße (Berlin)“ in der Gemeinde Hoppegarten im Landkreis Märkisch-Oderland, in der Gemeinde Ahrensfelde und im Amt Biesenthal-Barnim jeweils im Landkreis Barnim des Landes Brandenburg und im Bezirk Marzahn-Hellersdorf von Berlin****- Anhörungsverfahren -**

Bekanntmachung vom 05.02.2025

SenStadt VI G 11

Telefon: 030/90173-3921, intern 030/9173-3921

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Abteilung Tiefbau (neue Bezeichnung: Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (SenMVKU), Abteilung Tiefbau) – im Folgenden Vorhabenträgerin –, hat mit Schreiben vom 11. Januar 2012 bei der Anhörungsbehörde die Zulassung des oben aufgeführten Straßenbauvorhabens beantragt. Für dieses Vorhaben wird ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 22 Berliner Straßengesetz (BerlStrG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfGBln) in Verbindung mit §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durchgeführt.

Für das Planfeststellungsverfahren ist nach der Übergangsregelung des § 102a VwVfG auf dieses im Jahr 2012 begonnene und nicht abgeschlossene Verwaltungsverfahren das VwVfG in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 VwVfGBln anzuwenden.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfolgte die öffentliche Auslegung der Planunterlagen vom 21. Februar 2012 bis 20. März 2012 im Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin sowie in den Gemeinden Hoppegarten und Ahrensfelde im Land Brandenburg. Die von der Vorhabenträgerin im Rahmen des Anhörungsverfahrens geänderten Planungen machen eine erneute Auslegung der Planunterlagen erforderlich.

Die L 33 ist Teil einer wichtigen Straßenverbindung zwischen dem östlichen Stadtbereich Berlins und der Anschlussstelle (AS) Berlin-Marzahn der Bundesautobahn (BAB) A 10 (Berliner Ring).

Der gegenwärtig zweispurige Straßenabschnitt vom Knotenpunkt Landsberger Chaussee/Stendaler Straße (Ortslage Eiche und Bezirk Marzahn-Hellersdorf von Berlin) bis zum Knotenpunkt Berliner Straße/Dorfstraße (Ortslage Hönow) soll vierspurig mit zwei durch Mittelstreifen getrennte Richtungsfahrbahnen vom Abschnitt 425 von km 0+505 bis km 0+000 bis zum Abschnitt 420 von km 1+987 bis km 0+064 auf einer Länge von 2,430 km ausgebaut werden. Der Straßenabschnitt erhält beidseitig Fußgänger- und Radverkehrsanlagen, größtenteils als kombinierte Rad-/Gehwege.

Die Planänderung beinhaltet im Wesentlichen:

Verschiebung der Fahrbahn der neuen L 33 zur Herstellung einer Lärmschutzwand in der Ortslage Hönow nach Süden und Bau einer Anwohnerstraße im Bereich von Bau-km 1+400 bis Bau-km 2+200; Verringerung der Maße der Fahrbahnen, Rad- und Gehwege; Wegfall der Möglichkeit für Linksabbieger in die Straße „Am Luch“ zur Verbesserung der Verkehrssicherheit; Aktualisierung des landschaftspflegerischen Begleitplanes, der faunistischen Untersuchungen, des Artenschutzbeitrages, des Fachbeitrages zur Wasserrahmenrichtlinie und Erstellung eines Berichtes zur Umweltverträglichkeitsprüfung; Aktualisierung der schalltechnischen Untersuchung, der luftschadstofftechnischen Untersuchung, der wassertechnischen Berechnungen, der Entwässerungsanlagen und der Grunderwerbsunterlagen und Aktualisierung der Verkehrsuntersuchung.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 Absatz 1 in Verbindung mit der Anlage 1 Nr. 1.3. a) des Gesetzes über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Berlin (Berliner Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG-Bln). Auf die Umweltverträglichkeitsprüfung, ihre Voraussetzungen und ihre Durchführung sind die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechend anzuwenden (§ 3 Absatz 2 UVPG-Bln).

Aufgrund der Antragstellung im Jahr 2012 ist in Anwendung der Übergangsvorschrift des § 74 Absatz 2 UVPG das laufende Planfeststellungsverfahren nach der Fassung des UVPG, die vor dem 16.05.2017 galt, zu Ende zu führen.

Die Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Vorhabenträgerin hat die folgenden entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt:

Erläuterungsbericht (U 01) mit Anlagen: Variantenuntersuchungen (U 01, Anlagen 1 und 3), UVP-Bericht (U 01, Anlage 2.1), Allgemeinverständliche, nichttechnische Zusammenfassung (U 01, Anlage 2.2) und Fachbeitrag Klimaschutz (U 01, Anlage 4); Übersichtskarte (U 02); Übersichtslageplan (U 03); Übersichtshöhenplan (U 04); Bauwerksverzeichnis (U 05); Straßenquerschnitte (U 06); Lagepläne (U 07); Höhenpläne (U 08); Ingenieurbauwerke: Brücken und Lärmschutzwand (U 10); schalltechnische Untersuchung (U 11); luftschadstofftechnische Untersuchung (U 11.L); landschaftspflegerische Begleitplanung (U 12) einschließlich Gutachten (U 12, Anhang V): Nachweis zum Vorkommen des Fischotters, Untersuchung der Herpetofauna, Bestandserfassung Vögel und Baumkontrollen, Beurteilung eines Pappelforstes als Landlebensraum für Tiere, artenschutzrechtliche Prüfungen; Bestands- und Konfliktpläne (U 12.1); Maßnahmenübersichtsplan (U 12.3); wassertechnische Berechnungen (U 13); Grunderwerb (U 14); Leitungslagepläne (U 15); Variantenvergleich nebst Gutachten (U 16); Gutachten/Untersuchungen zu hydraulischen und hydrologischen Berechnungen an der Hönower Weierkette (U 17.1); Untersuchungen über die Verringerung der Tausalzbelastung des Fischteiches (U 17.2); Gutachten zum Einfluss von Tausalz auf betroffene Wasserkörper (U 17.3); Bericht Grundwasseruntersuchungen (U 17.4); Bericht Wasseruntersuchungen (U 17.5); Baugrund Grabenöffnung (U 17.6); Memorandum Gebietseinstufung (U 17.7); Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (U 17.8); Projektprognose 2030 (U 17.9); Untersuchung der Verkehrsqualität nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen - HBS (U 17.10) und Baugrundgutachten (U 17.11).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Hellersdorf im Bezirk Marzahn-Hellersdorf von Berlin im Land Berlin, in der Gemarkung Hönow in der Gemeinde Hoppegarten im Landkreis Märkisch-Oderland, in der Gemarkung Eiche in der Gemeinde Ahrensfelde und in der Gemarkung Marienwerder im Amt Biesenthal-Barnim im Landkreis Barnim des Landes Brandenburg in Anspruch genommen.

Der umfassend geänderte Plan (Zeichnungen, Erläuterungen und die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit

vom 03. März 2025 bis einschließlich 02. April 2025

im **Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin**, Straßen- und Grünflächenamt, Schkopauer Ring 2, 12681 Berlin, Haus 1, Raum 325, **montags bis mittwochs von 8 bis 15 Uhr, donnerstags von 8 bis 17 Uhr und freitags von 8 bis 13 Uhr** sowie nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 030/90293-7545 auch außerhalb dieser Zeiten;

in der **Gemeinde Hoppegarten**, Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten, im Foyer der Gemeindeverwaltung, **montags und mittwochs von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 15 Uhr, dienstags von 9 bis 12 Uhr und von 13.30 bis 18 Uhr, donnerstags von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 17 Uhr und freitags von 9 bis 12 Uhr** sowie nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 03342/393-213 oder per E-Mail miethke@gemeinde-hoppegarten.de auch außerhalb dieser Zeiten;

in der **Gemeinde Ahrensfelde**, Lindenberger Straße 1, 16356 Ahrensfelde, Raum 108, **montags und mittwochs von 8:30 bis 14:30 Uhr, dienstags von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 18:30 Uhr, donnerstags von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 16:30 Uhr, freitags von 8 bis 12 Uhr** sowie nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 030/936900-152, oder per E-Mail m.mill@gemeinde-ahrensfelde.de auch außerhalb dieser Zeiten und

im **Amt Biesenthal-Barnim**, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, Zimmer 306, **montags von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 15 Uhr, dienstags von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 18 Uhr, donnerstags von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 15 Uhr** sowie nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 03337/459932 oder per E-Mail faude@amt-biesenthal-barnim.de auch außerhalb dieser Zeiten

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Bekanntmachung und die digitalen Planunterlagen können vom **03. März 2025** bis zum **02. April 2025** im UVP-Portal des Landes Berlin wie folgt eingesehen werden:

<https://www.uvp-verbund.de/startseite>

und Auswahl der **Kategorie: Verkehrsvorhaben** und dann unter **Verfahrenstypen: Zulassungsverfahren** sowie abschließende Auswahl **Bundesland: Berlin**.

Diese Bekanntmachung und die digitalen Planunterlagen werden entsprechend § 27a VwVfG vom **03. März 2025** bis zum **02. April 2025** auch auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen veröffentlicht:

<https://www.berlin.de/sen/sbw/>

und Auswahl der Begriffe **Stadtentwicklung, Planung, Anhörungsbehörde für Straßenbauvorhaben und Aktuelle und laufende Anhörungsverfahren**.

Alternativ kann der folgende Link verwendet werden:

<https://www.berlin.de/sen/stadtentwicklung/planung/anhoerung-strassenbau/#aktuell>

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Absatz 1 Satz 4 VwVfG).

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange **durch das Bauvorhaben im Land Berlin** berührt werden, sowie Vereinigungen können vom Beginn der Auslegung und bis spätestens 2 Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist

vom 03. März 2025 bis einschließlich 16. April 2025

schriftlich oder zur Niederschrift (unter Angabe des **Aktenzeichens VIG1-01-022A-01/2012-L33**) bei der **Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Referat VI G, Anhörungsbehörde, Württembergische Straße 6, 10707 Berlin**, Fax-Nummer: 030/9028-3222 oder **in den Gemeinden/Ämtern, in denen die Planunterlagen ausgelegt werden (Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Straßen- und Grünflächenamt, Schkopauer Ring 2, 12681 Berlin; Gemeinde Hoppegarten, Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten; Gemeinde Ahrensfelde, Lindenberger Straße 1, 16356 Ahrensfelde und Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal)** Einwendungen gegen den Plan erheben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes (VDG) in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 zu versehen und an **post@senstadt.berlin.de** zu übermitteln.

Zur Wahrung der oben genannten Frist ist der Eingang der Einwendung, Äußerung und Stellungnahme bei der Anhörungsbehörde maßgebend. Vertreter von einwendenden Personen haben ihre Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

Nach § 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG sind mit Ablauf der Einwendungs- beziehungsweise Äußerungsfrist für das Planfeststellungsverfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen und Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Dies gilt auch für Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen der Vereinigungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen nach § 17 Absatz 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen von der Auslegung des Plans (§ 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG). Sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.
3. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen werden in einem Termin erörtert (Erörterungstermin), der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen Personen, Vereinigungen oder Stellen, die fristgerecht Einwendungen, Stellungnahmen oder Äußerungen erhoben haben, beziehungsweise bei gleichförmigen Einwendungen oder Äußerungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt; die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Sofern im Erörterungstermin das Dolmetschen in Deutscher Gebärdensprache, lautsprachbegleitende Gebärden oder andere geeignete Kommunikationshilfen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) benötigt werden, ist dies aus organisatorischen Gründen bereits in der Einwendung zu vermerken. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Über die Zulässigkeit des Vorhabens und über die Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens – soweit keine Ablehnung erfolgt – durch die Planfeststellungsbehörde durch Planfeststellungsbeschluss entschieden. Die Zustimmung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Absatz 5 Satz 1 VwVfG).

Entschädigungsansprüche werden, soweit über diese nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 23 Absatz 1 BerlStrG in Kraft.
7. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird ferner darauf hingewiesen, dass im Land Berlin
 - die für das Anhörungsverfahren zuständige Behörde die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Referat VI G, Anhörungsbehörde –VI G 1 (Württembergische Straße 6, 10707 Berlin) und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Planfeststellungsbehörde – IV E 1 (Am Kölnischen Park 3, 10179 Berlin) ist,
 - mit den ausgelegten Planunterlagen der UVP-Bericht vorgelegt wurde und
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird.
8. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit §§ 22, 22 b) und 27 a) BerlStrG. Die Verarbeitung der Daten ist zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Anhörungsbehörde erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit erhobenen Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das oben genannte Verfahren verarbeitet werden. Die personenbezogenen, nicht anonymisierten Daten werden benötigt, um die Einwendungen hinsichtlich der Betroffenheit angemessen auswerten zu können; zu diesem Zweck werden die personenbezogenen Daten auch an Vorhabenträgerin und Planfeststellungsbehörde sowie beauftragte Büros weitergegeben. Nähere Informationen zur Datenverarbeitung nach Artikel 13 und 14 DSGVO können den Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Durchführung eines Anhörungsverfahrens im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens entnommen werden, die zusammen mit dem Plan sowohl in der Auslegung als auch im Internet unter oben genanntem Link eingesehen werden können.

Ende des amtlichen Teils / Beginn des nichtamtlichen Teils

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Hoppegarten – Der Bürgermeister
Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten
Tel. (03342) 393-100

Erscheinungsfolge: nach Bedarf
(03342) 393-100

E-Mail: info@gemeinde-hoppegarten.de

Auflage: 100 Exemplare

Bezugsmöglichkeit und Bedingungen:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe erscheint nach Bedarf und wird in dem Verwaltungsgebäude Lindenallee 14, sowie in der Gemeindebibliothek im Ortsteil Hönow, Brandenburgische Str. 132 in 15366 Hoppegarten zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Es kann auch im Internet unter www.gemeinde-hoppegarten.de eingesehen sowie unter Beifügung eines frankierten Rückumschlages im Format DIN A 4 kostenlos beim Herausgeber (siehe Anschrift) erbeten werden.